

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktion
Tageblatt, Riesa

Verlag
Amtsblatt

Druck
Nr. 11

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 30.

Dienstag, 6. Februar 1917, abends.

70. Jahr.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Postamt, Postanhalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundfläche-Beile (7 Spalten) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; getraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachzahlung und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Marktstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Söhnle, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittsch, Riesa.

Von dem königlichen Ministerium des Innern sind einige Druckstücke der 37. Mitteilung an die sachlichen Verwaltungsstellen auf das Jahr 1916 hierher gelangt.

Besitzer können die Druckstücke bei der für sie zuständigen Behörde entnehmen.

Die hier befindlichen Exemplare können hier eingesehen ev. auch auf einige Zeit zur Durchsicht überlassen werden.

Großenhain, am 3. Februar 1917.

495 a E. Die königliche Amtshauptmannschaft.

Erwählt bez. wiedergewählt und in Aussicht genommen worden sind die Herren: Gutsbesitzer Paul Otto Kaulke in Forberge, Gutsbesitzer Wilhelm Robert Lehmann in Lichtenseer, als Gemeindevorstände, sowie Gutsbesitzer Arthur Curt Bennenich in Zeitbain und Gutsbesitzer Georg Kaulke in Forberge, als Gemeindevorstände für ihre Wohnorte.

Herr Garnison-Verwaltungsinспектор Ernst Anton Schuster in Zeitbain ist als stellv. Gutsbesitzer sowie als stellv. Standesbeamter für den selbständigen Gutsbesitzer des Trappenburgsplatzes Zeitbain in Aussicht genommen worden. 2910 b E. 2910 b E. 3101 b E. 3145 b E. Großenhain, am 3. Februar 1917. 2779 b E. 102 a G. Die königliche Amtshauptmannschaft.

Die Kinderheilanstalt in Solbad Frankenhäusen in Thüringen gewährt Kropfbüßen Kindern, und zwar Knaben im Alter von 3-15 Jahren, Mädchen im Alter von 3-14 Jahren, deren Eltern nicht in der Lage sind, ihre Kinder in ein Bad zu bringen und dort bei denselben zu bleiben, Aufnahme und gehörige Verpflegung. Das Solbad hat sich besonders bei Behandlung von Straphulose bewährt.

Eine vierwöchige Kur, einschl. der Wohnung, der Beköstigung und der Bäder, kostet 90 Mark.

Die Bezirksverwaltung hat, wie in den Vorjahren, auch für das laufende Jahr aus Besitztümern eine Summe bereitgestellt, die dazu bestimmt ist, unermittelten, im hiesigen Bezirke wohnhaften Eltern Kropfbüßer Kinder die Unterbringung dieser Kinder in die Kinderheilanstalt Frankenhäusen zu ermöglichen.

Gefuche um Gewährung einer solchen Unterbringung sind bis 20. Februar 1917 hier einzureichen. Den Gesuchen ist ein von der Ortsbehörde auszustellendes Mittelschulzeugnis, sowie ein ärztliches Zeugnis darüber, daß dem betreffenden Kinde Solbäder verordnet sind und daß es frei von ansteckenden Krankheiten ist, beizufügen.

Die unterzeichnete Behörde ist zur weiteren Auskunftserteilung bereit. Großenhain, am 3. Februar 1917. 299 b E. Die königliche Amtshauptmannschaft.

Verbandsaufnahme für Kohlrüben.

Durch den Präsidenten des Kriegsernährungsamts ist für den 10. Februar 1917 eine Verbandsaufnahme für Kohlrüben angeordnet worden.

Die Verbandsaufnahme hat zu umfassen die Vorräte im Besitze a) der Gemeinden, öffentlich rechtlicher Körperschaften und Verbände, b) der landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmer, in deren Betrieben Kohlrüben geerntet und verarbeitet werden, c) der Händler und sonstiger Personen, die Kohlrüben des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen.

Die vorstehend unter a, b und c genannten Stellen bez. Personen erhalten hiermit Aufforderung, ihren gesamten Vorrat an Kohlrüben am 10. Februar 1917 der Gemeindebehörde (in den Städten Großenhain und Riesa bei dem Stadtrat, im übrigen beim Gemeindevorstand) anzuzeigen. Auch die selbständigen Gutsbesitzer haben die Anzeige an die Gemeindebehörde zu erstatten.

Die Gemeindebehörden haben die Anzeigepflichtigen noch besonders durch Umlauf oder in sonst geeigneter Weise auf die ihnen obliegende Anzeigepflicht aufmerksam zu machen, nach Ablauf des 10. Februar festzustellen, ob sämtliche Anzeigepflichtigen ihrer Anzeigepflicht nachgekommen sind und die ihnen gemeldeten Mengen von Kohlrüben in einem nach dem nachstehend abgedruckten Muster anzulegenden Verzeichnis einzutragen. Das Verzeichnis ist sofort anzufertigen, abzuschießen und spätestens bis zum 12. Februar 1917 an die königliche Amtshauptmannschaft einzuweisen.

Die Mengen, die sich in den Händen der Verbraucher befinden, sind nicht mit aufzunehmen. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, zu der gesetzlichen Frist nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.

Vertikales und Schiffsches.

Riesa, den 6. Februar 1917.

Auszeichnung. Dem Kanonier Friedrich Leuschner wurde unter gleichzeitiger Beförderung zum Gefreiten das Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen.

Schluss der hiesigen Schulen. Die anhaltende strenge Kälte in Verbindung mit dem bestehenden Mangel an Heizmaterial haben auch in unserer Stadt zum zeitweiligen Schluss der Schulen, und zwar sowohl der Bürger- und Fortbildungsschulen wie der Realschule mit Realprogymnasium geführt. Für solche Schulkinder, die keine Gelegenheit haben, sich in geeigneten Zimmern aufzuhalten, sind im Hinterhaus der Alberschule in den Stunden von 8 bis 13 Uhr und von 2 bis 4 Uhr fünf separate Zimmer geöffnet.

Elbe-Donau-Verein. Die Gründungsverammlung des Vereins, dem bekanntlich auch die Stadt Riesa mit einem Jahresbeitrag von 50 Mark beigetreten ist, hat heute in Dresden stattgefunden. Nach dem der Verammlung vorgelegten Sachverhalt hat der Elbe-Donau-Verein den Zweck, die Herstellung eines Großschiffahrtsweges zwischen der Elbe und der Donau durch eine Verbindung der kanalisiertesten Meinen Elbe mit dem geplanten Donau-Ober-Ranal zu betreiben. Er soll seinen Sitz in Dresden haben. Zur Erreichung seines Zweckes wird der Verein suchen, 1. die Planung, Bau- und Betriebskostenberechnungen für einen Großschiffahrtsweg von der Elbe zur Donau (in Verbindung mit dem Donau-Ober-Ranal) zu prüfen und so die zweckmäßigste

Linienführung zu ermitteln, 2. die wirtschaftliche Bedeutung der Elbe-Donau-Verbindung für Mitteleuropa im allgemeinen und für die von der Wasserstraße durchzogenen Gebiete im besonderen festzustellen und 3. die öffentliche Meinung, die Behörden und die Volkvertretungen über die Wichtigkeit und Notwendigkeit eines Großschiffahrtsweges von der Elbe nach der Donau aufzuklären. Die möglichen Mindesteinnahmen jährlich zu ermitteln etc. Die Mitgliederversammlung wählt einen Ausschuss, dem alle wichtigeren Fragen zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Er wählt seinerseits aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand. Bei Bedarf können die Vereinsmitglieder eines Staates oder eines Bezirks sich zu Landes- oder Ortsgruppen vereinigen. Zur Bearbeitung bestimmter Einzelfragen können Fachausschüsse bestellt werden.

Zur Beschlagnahme von Kohlrüben. Gegenüber falschen Gerüchten und Missdeutungen wird mitgeteilt, daß von der am 31. Januar 1917 in Kraft getretenen Bekanntmachung, betr. Beschlagnahme und Verbandsaufnahme von Kohlrüben und Seitenabfällen aller Art (Rr. W IV 100/1, 17. RRR.) Seitenabfälle aller Art nicht berührt werden. Ausgenommen sind die besonders aufgeführten Bourette-Garne, die bereits von der Bekanntmachung B. I. 1134/8, 15. RRR. vom 15. Juli 1915 betroffen waren. (Amtlich.)

Für die Kohlenversorgung 1917 macht sich eine Erhebung des Kohlenverbrauchs der wichtigeren Industriezweige erforderlich. Zu diesem Zwecke werden demnächst Fragebogen von den Donalokalmern an die sämtlichen industriellen Unternehmungen ihres Bezirks, so-

Über sachfremde die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Großenhain, am 2. Februar 1917. 354 c F II A. Der Kommunalverband.

Muster. Verzeichnis der Besitzer von Kohlrüben am 10. Februar 1917.

Nf. No.	Handwirte und gewerbliche Unternehmer, die Kohlrüben geerntet und bearbeitet haben.	Händler und sonstige Personen, die Kohlrüben von Erwerbs wegen in Gewahrsam haben.	Menge der Kohlrüben		Bemerkungen.
			Str.	Stk.	

Hinterlorn betr.

Nicht maßfähiges Hinterlorn und sonst nicht maßfähiges Brotgetreide ist für den R. A. beschlagnahmt und darf daher ohne ausdrückliche Genehmigung nicht veräußert werden.

Wer nicht maßfähiges Hinterlorn oder sonst nicht maßfähiges Brotgetreide im Besitze hat, hat der Rgl. Amtsch. die betr. Menge unter Ueberwindung einer Probe anzugeben.

Der R. A. wird darauf nach Gehör der hierfür gebildeten Kommission über die weitere Verwendung des Hinterlorns die näheren Anordnungen treffen und den Besitzern Bescheid ausgeben lassen.

Zwischenhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft. Großenhain, am 31. Januar 1917. Nr. 1083 • P II. Der Kommunalverband. Dr. Uhlmann.

Solange der Unterricht wegen Erparnis von Heizmaterial ausfallen muß, sind im Hinterhaus der Alberschule fünf geheizte Zimmer in den Stunden von 8-12 und 2-4 Uhr für solche Schulkinder geöffnet, die zu Hause keine Gelegenheit haben, sich in geeigneten Zimmern aufzuhalten. Der Rat der Stadt Riesa, am 6. Februar 1917.

Höchstpreise für Milch betr.

Auf Grund von § 8 Absatz 1 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 3. Oktober 1916, die Wirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch betr., werden die Höchstpreise für Milch mit Genehmigung der königlichen Kreisshauptmannschaft zu Dresden für den Stadtbezirk Riesa und die Gemeinde Gröbba anderweit festgesetzt, und zwar:

- 1. für Vollmilch a) beim Kleinverkauf durch den Erzeuger ab Gehöft auf 28 Pf. b) beim Kleinverkauf durch den Händler bez. durch den Erzeuger außerhalb des Gehöfts " 28 Pf. und " 16 Pf. und " 16 Pf. für 1 Liter.
- 2. " Magermilch " 16 Pf.
- 3. " Buttermilch " 16 Pf.

Diese Höchstpreise treten vom 6. Februar 1917 ab in Kraft. Unsere Bekanntmachung vom 28. Februar 1916 wird hiermit aufgehoben.

Vorstehende Höchstpreise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. 8. 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 12. 1914 (R. G. Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. 1. 1915 (R. G. Bl. S. 25) und vom 23. 3. 1916 (R. G. Bl. S. 183).

Zwischenhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafen bis zu 10000 M. bestraft. Riesa und Gröbba, am 6. Februar 1917. Der Rat der Stadt Riesa. Der Gemeindevorstand zu Gröbba. Schr.

weit sie über den handwerksmäßigen Betrieb hinausgehen, ausgegeben werden. Gemischte Betriebe haben für jeden Betriebszweig einen besonderen Fragebogen auszufüllen. Die Handelskammer Dresden fordert die beteiligten Firmen ihres Bezirkes auf, in ihrem eigenen Interesse spätestens bis Freitag, den 9. Februar mittels Postkarte — nicht durch Fernsprecher — bei der Kammer der Kammer, Dresden, Albrechtstraße 4, unter der Aufschrift „Kohlenstatistik“ sich für die Fragebogen vormerken zu lassen.

Rein Brot an Hunde und Katzen verfüttern. Das Landgericht Leipzig hatte am 23. September 1916 die Gutsbesitzerin Frieda Strohlich und deren Dienstmagd Ehrlich aus einem Orte der Umgegend Leipzig zu Geldstrafen verurteilt, weil sie den beiden Hunden und den sieben Katzen des Gehöftes fast ein Jahr lang u. s. täglich drei Schichten Brot in über die Futternapf warfen. Nach den Bundesratsverordnungen über das Verfütteln von Brot und Brotgetreide ist solches Gebahren strafbar. Die gegen das Urteil eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht als unbegründet verworfen.

W. Was freßt das Vargeld? In Stadt und Land ist täglich zu beobachten, daß ein sehr lässiger Mangel an kleineren Münzen und Scheinen herrscht, so daß Kaufleute und Publikum oft in größte Verlegenheit kommen. Da nun die Tatsache feststeht, daß Ende 1916 fast für 7000 Millionen Mark mehr Zahlungsmittel sich im Verkehr befanden, als Mitte 1914 (also noch in Friedenszeiten), erscheint es fast rätselhaft, wie ein solcher Mangel eintreten konnte. Daß von diesen riesigen Summen an Geld so wenig im Umlauf ist, daß 10000 den